

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-N a-9/1-1960

Scheibbs, 14. November 1960

Blutbuche in Purgstall  
(Schloßpark),  
Naturschutz

An  
die Dr. Florian'sche Gutsinhabung  
in Purgstall/Erl.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 des nö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl.Nr.40 ex 1952 wird auf Grund der im § 1, Abs.2 der Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBl.Nr.41 ex 1952 erteilten Ermächtigung im Namen der n. Landesregierung die Blutbuche, welche sich auf der Ihnen gehörigen Parzelle Nr.409 BZ.424 der n. Landtafel im Vorpark des Schlosses links neben dem Parkweg befindet, als Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g :

Nach dem eingeholten fachlichen Gutachten ist der oben angeführte Baum erhaltungswürdig und somit unter Naturschutz zu stellen.

Wegen dieses Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Es wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Gem. § 4 des Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der nö. Landesregierung zulässig. Weiters hat der Eigentümer des Baues für die Erhaltung des Naturdenkmales Sorge zu tragen und muß jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der hiesigen Bezirkshauptmannschaft bekanntgeben.

Der Bezirkshauptmann:

Erging an:

- 1.) Amt d.nö.Landesreg.L.A.III/2.
- 2.) das Bezirksgericht Innere Stadt Grundbuch.
3. Den Herrn Bürgermeister in Purgstall a.d.Erl.
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando Purgstall.